

EU-Kontrollprogramm Pestizidrückstände

2024



Endbericht der Schwerpunktaktion A-901-24

März 2025

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Mit der Schwerpunktaktion wird das verpflichtende, mehrjährige Kontrollprogramm der Europäischen Union umgesetzt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden an die Europäische Kommission bzw. die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt. Die EFSA erstellt jährlich einen Bericht mit aufbereiteten und ausgewerteten Daten aller EU-Mitgliedstaaten sowie einiger EFTA-Länder. Diese Daten dienen der Abschätzung der tatsächlichen Exposition der Verbraucher:innen gegenüber Pestizidrückständen und sind Grundlage für Empfehlungen hinsichtlich künftiger Maßnahmen zur Überwachung der Pestizidrückstände in der EU.

190 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- Bei einer Probe Grapefruit aus den USA war der Höchstgehalt für Glufosinat überschritten. Eine Anwendung des Wirkstoffes Glufosinat in Pflanzenschutzmitteln ist in der EU nicht zulässig.

Hintergrundinformation

In der EU wurde ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm für die Jahre 2024, 2025 und 2026 festgelegt. Das EU-weit koordinierte Kontrollprogramm wird jeweils für drei Jahre erstellt und jährlich aktualisiert. Die Mitgliedstaaten müssen bestimmte Pestizid- / Produkt – Kombinationen analysieren und die Ergebnisse an die Kommission bzw. die EFSA übermitteln.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 190, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des

Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

- Lebensmittel sicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen / biologischen Produktion

Ergebnisse

Laut den vorliegenden Rückstandsdaten liegen 99,5 % der analysierten Proben (unter Berücksichtigung der analytischen Schwankungsbreite) unter den EU-weit festgelegten und harmonisierten Rückstandshöchstgehalten (MRL) für Pestizide. Die Beanstandungsquote der Proben, die den MRL zweifelsfrei überschritten haben, liegt damit bei 0,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	189	99,5	(97 %; 100 %)
beanstandet	1	0,5	(0 %; 3 %)
gesamt	190	100,0	---

Die Beanstandungsquote dieser Schwerpunktaktion liegt unter dem Niveau vergangener Jahre: 2018: 2,6 %, 2019: 3,5 %, 2020: 0,7 %, 2021: 5,2 %, 2022: 1,7 %, 2023: 3,8 %. Die vorgegebenen Produktgruppen werden im 3-Jahresrhythmus beprobt. In den Produktgruppen der Schwerpunktaktion A-901-24 wurden somit 2018 und 2021 ebenso Untersuchungen auf

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Pflanzenschutzmittelrückstände durchgeführt. Die Beanstandungsquote der Aktionsproben des Jahres 2024 liegt mit 0,5 % deutlich unter den 2,6 % Beanstandungen für 2018 bzw. 5,2 % für das Jahr 2021.

Wurden im Jahr 2021 noch zehn Proben (4 x Grapefruit, 2 x Melone, 2 x Aubergine / Melanzani, 2 x Kulturpilze) lebensmittelrechtlich beanstandet, so war es 2024 nur noch eine Grapefruit-Probe aus den USA. Bei dieser Probe war der Höchstgehalt für Glufosinat zweifelsfrei überschritten. Die Anwendung des Wirkstoffes Glufosinat in Pflanzenschutzmitteln ist in der EU nicht zulässig.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.